

SATZUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR NIEDERSEELBACH 1925 E.V.

§ 1 NAME, SITZ UND RECHTSFORM

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Niederseelbach 1925 e.V.“ im folgenden Verein genannt.
- 1.2 Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Niedernhausen-Niederseelbach.

§ 2 ZWECK UND AUFGABE

- 2.1 Der Verein hat den Zweck,
 - a) den Feuerschutz in der Gemeinde Niedernhausen, beziehungsweise dem Ortsteil Niederseelbach nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Einsatzabteilung der Feuerwehr Niederseelbach (Träger: Gemeinde Niedernhausen) zu fördern;
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Einsatzabteilung, Alters- und Ehrenabteilung, Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr) zu koordinieren.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Die Unterstützung der Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
 - b) Die Förderung der Ausbildung der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr; Unterstützung der Jugendarbeit;
 - c) Die Gewinnung interessierter Einwohner für die Feuerwehr;
 - d) Die Unterstützung der Feuerwehr bei der Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und –aufklärung;
 - e) Die Förderung der Feuerwehr durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Werbeveranstaltungen;
 - f) Die Zusammenarbeit mit den am Brandschutz interessierten-, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen;
 - g) Die Zusammenarbeit mit den ortsansässigen und befreundeten Vereinen.
- 2.3 Der Satzungszweck (Förderung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Niederseelbach) wird weiter verwirklicht durch:
 - a. Die Erhebung von Beiträgen;
 - b. Die Beschaffung von Mitteln und Spenden
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 2.5 Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.
- 2.7 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von männlichen und weiblichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein angehören,

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung gem. Gemeindegesetz;
- b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gem. Gemeindejugendordnung;
- c) die Mitglieder der Kinderfeuerwehr gem. Kinderordnung;
- d) die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung gem. Gemeindegesetz;
- e) Ehrenmitglieder;
- f) fördernde (passive) Mitglieder.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Jahr der Aufnahme durch diesen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.
Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
- 4.2 Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszwecken bekennt und darüber hinaus bereit ist, aktiv im Rahmen des Brandschutzes mitzuarbeiten.
Die aktiven Mitglieder gehören der Einsatzabteilung (gem. „Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz“ und der Gemeindegesetz) an. Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen aktiven Mitgliedes trifft der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer.
- 4.3 Zum Ehrenmitglied können folgende Personen ernannt werden:
 - a) besonders verdiente Mitglieder
 - b) andere Personen, die sich um das Brandschutzwesen und um den Verein verdient gemacht haben.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Bei 40jähriger Mitgliedschaft und nach Vollendung des 70. Lebensjahres werden die Mitglieder automatisch zum Ehrenmitglied ernannt und werden beitragsfrei.

- 4.4 In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Einsatzabteilung übernommen werden, die aus Alters- oder anderen Gründen aus dieser ausscheiden.
- 4.5 Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch einen regelmäßigen Beitrag die Aufgaben des Vereins gem. § 2 dieser Satzung unterstützen wollen.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1 Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten in Textform gekündigt werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt; bei Missachtung der Satzung oder der Beschlüsse der Vereinsorgane; bei einem Verhalten, das den Zwecken des Vereins zuwiderläuft; bei Schädigung des Ansehens des Vereins oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 5.4 Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.
- 5.5 Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.
- 5.6 Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein. Für ein laufendes Kalenderjahr gezahlte Beiträge können, auch anteilig, nicht zurückerstattet werden.
- 5.7 Bleibt ein Mitglied länger als ein Jahr mit seiner Beitragszahlung im Rückstand, so obliegt es dem Vorstand, ihn als Mitglied aus der Mitgliederliste zu streichen.

§ 6 MITTEL

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
- d) durch Veranstaltungen.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind,

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 8.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres einzuberufen.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von seinem Vertreter geleitet, und ist unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich in der örtlichen Presse und per Aushang im Vereinkasten durch den Vorsitzenden oder durch den Vorstand einzuberufen.
- 8.3 Der Vorsitzende erstattet jährlich einen Bericht über die Tätigkeit des Vereins.
- 8.4 Anträge zur Tagesordnung können bis acht Tage vorher beim Vorstand in schriftlicher Form gestellt werden.
- 8.5 Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, und wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von zwei Jahren;
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes;
- f) Wahl der Kassenprüfer:
Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer sind jährlich, um ein Jahr zeitversetzt zu wählen.
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung hat auf Antrag geheim abzustimmen.
- 10.3 Die Vorstandsmitglieder werden offen von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag kann beschlossen werden, die Wahl geheim durchzuführen. Hierzu genügt die einfache Mehrheit. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- 10.4 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 10.5 Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- 10.6 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr üben ihr Stimm- und Wahlrecht nach der Jugendordnung gemäß § 14 dieser Satzung aus und sind deshalb in der Mitgliederversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.
- 10.7 Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimm- und wahlberechtigt mit Ausnahme der aktiven Mitglieder.

§ 11 VEREINSVORSTAND

11.1 Der Vereinsvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer und
- e) dem Beisitzer oder den Beisitzern.

Die Wahl dieser Vorstandsmitglieder ist in § 9 geregelt.

Daneben gehören

- f) der Wehrführer,
- g) der stellvertretende Wehrführer oder die stellvertretenden Wehrführer,
- h) der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung,
- i) der Jugendwart und
- j) der Kinderfeuerwehrwart

kraft ihres Amtes dem Vereinsvorstand an und werden nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt.

11.2 Scheidet ein Vorstandsmitglied (a)–(e) während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen. Die Amtszeit wird durch § 9 geregelt.

§ 12 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

12.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.

12.2 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Bürgerliches Gesetzbuch); jeder hat Alleinvertretungsrecht.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

12.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 KASSENWESEN

- 13.1 Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 13.2 Die Mitglieder sind zur Zahlung des festgesetzten Beitrags verpflichtet.
- 13.3 Für die ordnungsgemäße Verwaltung der eingegangenen Beiträge, Spenden usw. ist der Kassenwart verantwortlich.
- 13.4 Der Kassenwart hat am Ende des Geschäftsjahres über die satzungsgemäße Verwendung der Gelder einen Kassenbericht vorzulegen.
- 13.5 Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Kasse einzusehen. Sie sind verpflichtet, die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen mündlichen Prüfungsbericht vorzutragen.
- 13.6 Die gesetzlichen/steuerrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
- 13.7 Bei Bedarf kann der Kassenwart durch einen Barkassierer unterstützt werden, der vom Vorstand bestimmt wird.

§ 14 JUGENDFEUERWEHR

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit gemäß der gültigen Satzung der Gemeinde Niedernhausen.

§ 15 KINDERFEUERWEHR

Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit gemäß der gültigen Satzung der Gemeinde Niedernhausen.

§ 16 AUFLÖSUNG

- 16.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 16.2 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf die Bestimmungen besonders hingewiesen werden.

- 16.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Niedernhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtungen „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§ 17 INKRAFTTRETEN

- 17.1 Diese Satzung tritt am 17. März 2017 nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
- 17.2 Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. März 2016 außer Kraft.

Niederseelbach, 17. März 2017

Klaus-Walter Weimar
1. Vorsitzender

Frank Würkner
Wehrführer

Kai Schneider
2. Vorsitzender

Thomas Paul
stellv. Wehrführer

Herbert Jobelius
Kassenwart

Patrick Herrmann
Jugendwart

Patrik Wagner
Schriftführer/Beisitzer

Tatjana Paul
Kinderfeuerwehrwart

Patrick Zahn
Beisitzer